Vereinbarung zwischen dem Markt Dießen a. Ammersee und über den Einbau und den Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage (RNA) im Anwesen "Fl.Nr. Gem.

Zwischen dem Markt Dießen a. Ammersee und wird folgende Vereinbarung über den Einbau und den Betrieb einer RNA getroffen:

- 1. Der Anwendungsbereich der RNA beschränkt sich auf die Nutzung zur Toilettenspülung, zum Betrieb von technisch dafür geeigneten und zugelassenen Waschmaschinen und zur ordnungsgemäßen Gartenbewässerung. Beim Betrieb einer herkömmlichen Waschmaschine ist der Anschluss an das Trinkwassernetz nicht zulässig. Es gibt daher keine Klarspülung mit Trinkwasser. Das gesundheitliche Risiko durch den Gebrauch von Regenwasser zum Wäschewaschen trägt der Anschließer selbst. Es wird daher dringend geraten, zumindest bei frem vermieteten Wohnungen zum Betrieb der Waschmaschinen wahlweise auch Trinkwasseranschlüsse zur Verfügung zu stellen.
- 2. Der Einbau muss unter Beachtung der DIN 1988 erfolgen. Die Kreisläufe der Trink- und Regenwasserleitungen mussen voneinander getrennt sein. Die Versorgung der einzelnen Regenwasserentnahmestellen darf nur aus der Zisterne erfolgen. Die Nachspeisung der Zisterne aus der öffentlichen Frinkwasserversorgung darf nur über einen freien Auslauf (Luftbrücke) erfolgen. Die vorgeschriebene Mindestdistanz ist einzuhalten.
- 3. Die zwingende Trennung der RNA von der Trinkwasserversorgung ist streng zu kontrollieren Wegen der möglichen Rückstaugefahren gilt dies auch für den Überlauf der RNA. Die Überprüfung des freien Auslaufs einschl. der Rückstauebenen (Überlauf in Oberflächen wasserkanal) ist vor Inbetriebnahme der RNA von einem zugelassenen Betrieb des Wasserinstallationshandwerks vorzunehmen.
- 4. Alle Arbeiten am Rohrnetz düffen nur von Installationsunternehmen durchgeführt werden, die bei uns øder bei einem anderen deutschen Wasserversorger ins Installateurverzeichnis aufgenommen sind. Dies muss durch einen entsprechenden Ausweis nachgewiesen werden.
- 5. Der Abschluss eines Wartungsvertrages wird empfohlen.
- 6. In der Nähe des Hauswasserzählers oder der RNA ist ein Hinweisschild anzubringen:

In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert.

Queryerbindungen sind nicht zulässig!"

- 7. Zur Vermeidung von Verwechslungen sind Zapfstellen aus der RNA im Wohnbereich nicht zulässig. Zudem ist auf eine deutliche Kennzeichnung und farbliche Unterscheidung der Brauchwasserleitungen zu achter (§ 17 TrinkwV).
  - a) Alle Entnahmestellen, die mit Regenwasser gespeist werden, sind mit dem Hinweis "Betriebswasser kein Trinkwasser" oder bildlich zu kennzeichnen.
  - b) Zapfstellen für Regenwasser müssen mit Auslaufventilen versehen sein, die nur mit Steckschlüsseln bedient werden können. Sie sollten nicht in einer für Kinder erreichbaren Höhe angebracht werden.
- 8. <u>Die der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführte Wassermenge als Berechnungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühren ist über separate Zähler zu messen. Die genaue Lage der Zähler ist vor Einbau mit dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West restzulegen.</u>
- 9. Der Markt Dießen und die in seinem Auftrag handelnden Mitarbeiter des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West sind zur Kontrolle der Anlage befugt.
- 10. Der Überlauf der Zisterne darf nicht an den Fäkalkanal angeschlossen werden.
- 11. Die Genehmigung wird für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Wird sie nicht widerrufen, verlängert sie sich ohne weiteres um jeweils ein Jahr.
- 12. Der Einbau und der Betrieb der RNA ist dem Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. Gesundheit und Ernährung, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech mit beigefügter Anzeige gemäß § 13 Abs. 3 TrinkwV 2001 mitzuteilen.

Soweit zutreffend sind die Bestimmungen der gemeindlichen Wasserabgabesatzung (WAS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserzweckverbandes Ammersee-West, insbesondere auch die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten, Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel anzuwenden.

Für die Gebührenberechnung sind die Jeweils geltenden Sätze der Gebührensatzungen zur gemeindlichen Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) und zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Abwasserzweckverbandes Ammersee-West maßgebend.

